

1 Bezeichnung des Stoffes / Artikels

Produkt **Muc-Off B.A.M 20032**
Handelsgrössen:
0.13 l 492-039-720032

Lieferant / Importeur **Hostettler Autotechnik AG**
Haldenmattstrasse 3
6210 Sursee LU
Tel. +41 41 926 62 11
Web: www.autotechnik.ch
Notfallnummer (24 h) TOX-Zentrum Tel: 145

Hersteller Muc-Off Ltd., Bourne Valley Road,
BH12 1DW Poole, Dorset,
UK

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Stoff	Cas Nr	Mak 1	Mak 2	Mak 3	Kzg1	Kzg2	Kritische toxisität
Ethandiol	107-21-1	10 ppm	26 mg/m3		10 ppm	52 mg/m3	OAW Auge
Propan	74-98-6	1000 ppm	1800 mg/m3		1000 ppm	7200 mg/m3	Formal

Legende: MAK/KZGW = siehe Kapitel 8.1

Schutzmassnahmen zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung sind identisch mit Kapitel 8.2.2

13 Hinweise zur Entsorgung

VEVA Code	VeVA Bezeichnung
08 04 09	[S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Legende: [S] = Sonderabfall

15 Rechtsvorschriften

Halten Sie die Vorgaben der Chemikalienverordnung ChemV, der Arbeitssicherheit SUVA / EKAS und des Arbeitsgesetzes ArG ein.

BAG Registrierung vom: 25.03.2021 CPID: 760039-63

Achtung:

Artikel 4 Absatz 1bis, Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.



Sicherheitsdatenblatt B.A.M 20032

Sicherheitsdatenblatt vom 01/01/2022, version 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: B.A.M 20032

Handelscode:

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Nicht empfohlene Verwendungen:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Company:

UK - Muc-Off Ltd, Unit 23 Branksome Business Park, Bourne Valley Road, Poole, Dorset, BH12 1DW

EU- Muc-Off Ltd, Unit 3D North Point House, North Point Business Park, New Mallow Road, Cork, Ireland, T23 AT2P

Tel: +44(0)1202 307790 Email: info@muc-off.com

1.4. Notrufnummer Tel: +44(0)1202 307790 UK Office hours only

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):



Gefahr, Aerosols 1, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

H222+H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

Produktinhaltsstoffe:

Das Produkt enthält ebenfalls:

Allergene:

Konservierungsstoffe:

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

seccion 10.3

UFI CODE:DHX1-Q09N-900E-R4XJ

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 25% - < 30%	Propan	Index- 601-003-00-5 Nummer: CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH No.: 01- 2119486944- 21-0046	 2.2/1 Flam. Gas 1 H220  2.5 Press. Gas H280
>= 15% - < 20%	Kohlenwasserstoffe, C4; Gase aus der Erdölverarbeitung	Index- 649-113-00-2 Nummer: CAS: 87741-01-3 EC: 289-339-5 REACH No.: 01- 2119480480- 41-xxxx	 2.5 Press. Gas H280  2.2/1 Flam. Gas 1 H220 DECLK (CLP)*
>= 5% - < 7%	Ethandiol; Glykol	Index- 603-027-00-1 Nummer:	 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

		CAS: 107-21-1 EC: 203-473-3 REACH No.: 01-2119456816-28-xxxx	 3.9/2 STOT RE 2 H373
>= 0.25% - < 0.5%	C12-C14 ALCHILDIMETILAMMI NE, N-OSSIDO	CAS: 308062-28-4 EC: 931-292-6	 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.3/1 Eye Dam. 1 H318  4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400  4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411

*DECLK (CLP): Stoff eingestuft gemäß Anmerkung K im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (Einecs-Nr. 203-450-8) enthält. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P210-P403 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Zu Symptomen und Wirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen siehe Kapitel 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Folgen Sie den Anweisungen des Arztes.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Feuerwehrkleidung gemäß der Europäischen Norm EN469 tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
- Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
 - Alle Entzündungsquellen entfernen.
 - Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
 - Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
- Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
 - Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
 - Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
 - Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
- Reinigung:
 - Mit reichlich Wasser waschen.
 - Verschüttungen sofort beseitigen.
 - Sonstige Angaben:
 - Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
- Siehe auch die Abschnitte 8 und 13
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
 - Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
 - Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
 - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
 - Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:
 - Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- an einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen lagern
 - nur im Originalbehälter vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren
 - Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, Einatmen von Dämpfen / Nebeln / Stäuben.
 - Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor Sie gereinigt werden.
 - Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche ersetzt werden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 - rauche nicht
 - Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen.
 - Immer in gut gelüfteten Räumen lagern.
 - Unter 50 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
 - Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
 - Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
 - Unverträgliche Werkstoffe:
 - Kein spezifischer.
 - Angaben zu den Lagerräumen:
 - Kühl und ausreichend belüftet.

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Propan - CAS: 74-98-6

ACGIH

Ethandiol; Glykol - CAS: 107-21-1

EU - TWA(8h): 52 mg/m³, 20 ppm - STEL: 104 mg/m³, 40 ppm

ACGIH - TWA(8h): 25 ppm - STEL: 50 ppm

ACGIH - STEL: 10 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Nicht Temperaturen über 50 ° C aussetzen.

Kontrollen der Umweltposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aussehen und Farbe:	Aerosol	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Geruchsschwelle:	Nicht relevant	--	--
pH:	11	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	Nicht relevant	--	--
Flammpunkt:	< 0 ° C	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht relevant	--	--
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	Nicht relevant	--	--
Oberer/unterer Flammpunkt bzw. Explosionspunkt:	Nicht relevant	--	--

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

Dampfdruck:	5,5 bar +/- 1	--	--
Dampfdichte:	>2	--	--
Dichtezahl:	0.666 kg/l +/- 0.05	--	--
Wasserlöslichkeit:	2	--	--
Löslichkeit in Öl:	2	--	--
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	Nicht relevant	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	> 200°C	--	--
Zerfalltemperatur:	Nicht relevant	--	--
Viskosität:	Nicht relevant	--	--
Explosionsgrenzen:	seccion 10.3	--	--
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Viscosità Cinematica:		--	--
Mischbarkeit:	Nicht relevant	--	--
Fettlöslichkeit:	Nicht relevant	--	--
Leitfähigkeit:	Nicht relevant	--	--
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	Nicht relevant	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kontakt mit starken Säuren und Basen und Oxidationsmitteln vermeiden.
unter normalen Bedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

es kann in nicht gut belüfteten Bereichen explosive Dampf / Luft-Gemische bilden
Vermeide es, das Produkt mit starken Oxidationsmitteln und starken Säuren zu mischen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen, Zündquellen fernhalten
Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel
Säuren, Basen und Alkalimetalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt ist brennbar und kann bei der Verbrennung gefährliche Zersetzungsprodukte bilden
Durch thermische Zersetzung kann COx freigesetzt werden

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

B.A.M 20032 a)

akute Toxizität

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - c) schwere Augenschädigung/-reizung
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - e) Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - f) Karzinogenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - g) Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - j) Aspirationsgefahr
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
Ethandiol; Glykol - CAS: 107-21-1
- a) akute Toxizität:
 - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 7712 mg/kg
 - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Maus > 3500 mg/kg
 - Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 2.5 mg/kg - Laufzeit: 8h
- Ethandiol; Glykol - CAS: 107-21-1
LD50 (RABBIT) ORAL: 5017 MG/KG BW

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
B.A.M 20032
Nicht eingestuft für Umweltgefahren
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ethandiol; Glykol - CAS: 107-21-1
 - a) Akute aquatische Toxizität:
 - Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 72860 mg/l - Dauer / h: 96
 - Endpunkt: EL50 - Spezies: Daphnia > 100 mg/l - Dauer / h: 48
 - Endpunkt: EL50 - Spezies: Algen 6500-13000 mg/l - Dauer / h: 96
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keine
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

- 12.4. Mobilität im Boden
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
- Zusatzinformationen zur Entsorgung:
Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung geschickt werden
wiederverwenden, wenn möglich. Die Rückstände des Produktes sind als Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften einer für die Abfallwirtschaft zuständigen Gesellschaft anvertraut werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
ADR-UN-Nummer: 1950
IATA-Un-Nummer: 1950
IMDG-Un Nummer: 1950
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR-Straßentransport: 2.5°F CAP. 2.2.2.1.6 UN1950
IATA-Klasse: 2.1
IMDG-Klasse: 2 Aerosols UN 1950
- 14.4. Verpackungsgruppe
- 14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Nein
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
IMDG-Seite: 2102
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) 2015/830
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
Keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:
Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):
Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1
Das Produkt gehört zur Kategorie: P3a

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H220 Extrem entzündbares Gas.
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Flam. Gas 1	2.2/1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Aerosols 1	2.3/1	Aerosole, Kategorie 1
Press. Gas	2.5	Gase unter Druck
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
STOT RE 2	3.9/2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 2

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Aerosols 1, H222+H229	auf der Basis von Prüfdaten

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächlichste Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte
Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE: Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt: Explosions-Koeffizient
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität

Sicherheitsdatenblatt

B.A.M 20032

TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse